

Synopse der Hundesteuersatzung

	= Änderung im Abschnitt		= Änderung im Abschnitt
gelöscht	= gelöschte Zeichen	<u>neu eingefügt</u>	= neu eingefügte Zeichen
verschoben	= in einen anderen Abschnitt verschobene Zeichen	<u>verschoben</u>	= aus einem anderen Abschnitt verschobene Zeichen
	= unverändert		= unverändert

Satzung in der Fassung vom 01.01.2017

Satzung in der Fassung der Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Hundesteuersatzung)	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Hundesteuersatzung)
§ 1	§ 1
Steuererhebung	Steuererhebung
Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer.	Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden durch natürliche Personen.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden durch natürliche Personen.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Landeshauptstadt Wiesbaden steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Wiesbaden hat.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihren oder seinen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihren oder seinen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so können sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so können sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder im Falle eines Wohnortwechsels dem Zuzug der Hundehalterin oder des Hundehalters folgt. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2.

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder im Falle eines Wohnortwechsels dem Zuzug der Hundehalterin oder des Hundehalters folgt. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund vier Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Entsprechendes gilt bei Wegzug

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Entsprechendes gilt bei Wegzug

(Wohnortwechsel) einer Hundehalterin oder eines Hundehalters.

(Wohnortwechsel) einer Hundehalterin oder eines Hundehalters.

§ 5

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) In dem Steuerbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern (Steuerbescheid mit Dauerwirkung nach § 6a Abs. 2 KAG).

(3) In dem Steuerbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern (Steuerbescheid mit Dauerwirkung nach § 6a Abs. 2 KAG).

§ 6

§ 6

Steuersatz

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich für jeden Hund 180,00 EUR.

Der Steuersatz beträgt jährlich für jeden Hund 180,00 EUR.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Hunde, die bei entsprechender Eignung der Hilfe ~~blinder, tauber Personen oder~~ Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;

b) Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten

§ 7

Steuerbefreiung/Erläss der Steuer

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die für das Hüten von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl.

2. Hunde, die als Diensthunde bei der Polizei, dem Zoll und der Bundeswehr eingesetzt sind.

3. Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind.

4. Hunde, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden.

5. Hunde die bei entsprechender Eignung der Hilfe von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „TBL“ „aG“ oder „H“ besitzen.

6. Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten

Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,

Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

7. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden, in dem sie untergebracht waren, übernommen wurden.

8. den ersten Hund, der in einem Haushalt gehalten wird, dessen Haushaltsangehörige Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen.

9. Schulbegleithunde gemäß der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) - Empfehlung der Kultusministerkonferenz (Stand 14.06.2019) und den Standards und Selbstverpflichtung des Qualitätsnetzwerks Schulbegleithunde e.V. (oder vergleichbarer Grundlage).

10. Therapie- oder Behindertenbegleithunde nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung. Die Prüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung des Deutschen Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V. oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf

Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den Verband anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen.

~~e) Hunde, die für das Hüten von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl und~~

11. Hunde, die zusammen mit ihrem Halter bzw. ihrer Halterin theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welche die folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:

a) Die theoretische Prüfung / der Sachkundenachweis umfasste unter anderem Fragen zu den Themengebieten:

- Entwicklung, Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,

- Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,

- Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,

- Erziehen und Ausbilden von Hunden,

- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit / Tierschutzrecht.

b) Die praktische Prüfung bestand unter anderem aus Aufgaben aus den Bereichen:

- Kontrolliertes Ein- und Aussteigen aus dem Auto,

- Leinenführigkeit,

- Anfassen / Fixieren des Hundes / Chip ablesen,

- Gehorsam (Sitz, Platz, Bleib, Warte),

- Rückruf / Freifolge,

- Abbruch einer Handlung / Verbotssignal,

- Besuch eines Ladengeschäfts / einer Gastronomie,

- Begegnung mit Personen und Tieren.

Die praktische Prüfung ist in der Öffentlichkeit, davon zum Teil im innerstädtischen Bereich, abzulegen. Geprüft wird insbesondere, dass die Hundehalterin bzw. der Hundehalter den Hund sowohl an der Leine als auch im Freilauf oder an der Schleppe und unter Ablenkung (bspw. durch sich

schnell/überraschend bewegende Tiere oder Personen, wie Radfahrer, Skater, Jogger, rennende bzw. spielende Kinder, Rollstuhlfahrer, Kinderwagen) kontrollieren kann.

c) Eine Prüfungsbestätigung **ist** nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt worden und muss mindestens enthalten:

- Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transponder-/Chipnummer.

- Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum der prüfungsteilnehmenden Halterin bzw. des prüfungsteilnehmenden Halters.

- Die Bestätigung, dass eine Prüfung, bestehend aus mindestens einem theoretischen und einem praktischen Teil mit den Mindestanforderungen des Abs. 1 Nr. 11 a) - b), abgelegt wurde.

- Datum der Prüfung.

- Unterschrift der prüfungsabnehmenden und vom entsprechenden Verband anerkannten Person.

(2) Ausgenommen von den Steuerbefreiungen

1. nach Abs. 1 Nr. 5 - 11 sind Listenhunde.

~~d) Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Landeshauptstadt Wiesbaden anerkannte Ausbildung und Prüfung bei einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben.~~

2. nach Abs. 1 sind darüber hinaus hundehaltende Personen, wenn gegen diese und den Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. amtlichen oder gerichtlichen Auflage abgelegt wurde.

(3) Die Steuerbefreiungen können befristet und, auf Antrag, wiederholt gewährt werden. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

~~(2) Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 oder als Diensthunde der Polizei, des Zolls oder der Bundeswehr zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.~~

(4) Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 - 3 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.

~~(3) Steuerbefreiung wird ferner auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden, in dem sie untergebracht waren, übernommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 24 Monate nach Übernahme aus dem Tierheim.~~

(5) Ein Erlass der Steuer kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter

1. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen,

2. ihre finanzielle Notlage nicht selbst verschuldet haben,

3. keine Zahlungsrückstände bei der Landeshauptstadt Wiesbaden haben oder sich ernsthaft um die Zahlung offener Forderungen bemühen und

4. den Hund oder die Hunde

a) angeschafft haben, als die finanzielle Notlage noch nicht bestanden hat oder vorhersehbar war, oder

b) aus medizinischen Gründen unentbehrlich ist, wobei ein nur dienlicher oder förderlicher Aspekt der Hundehaltung nicht ausreichend ist, oder

c) aus besonders gewichtigen moralischen Gründen aufgenommen haben, zum Beispiel, weil pflegebedürftige oder verstorbene Angehörige sich nicht bzw. nicht mehr um den oder die Hunde kümmern können und

5. es sich nicht um einen Listenhund handelt.

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für die auf die Prüfung folgenden zwei Steuerjahre auf 50 v. H. des nach § 6 geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben. Die Prüfung ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Steuerermäßigung wird auf Antrag und Nachweis nach jeder bestandenen Begleithundeprüfung oder gleichwertigen oder höherwertigen Prüfung, begrenzt auf 50 v. H. des nach § 6 geltenden Steuersatzes je Veranlagungszeitraum, gewährt.

~~(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für den ersten Hund auf die Hälfte des beschlossenen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen~~

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für die auf die Prüfung folgenden zwei Steuerjahre auf 50 v. H. des nach § 6 geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben. Die Prüfung ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den VDH oder eines vergleichbaren Verbandes anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Steuerermäßigung wird auf Antrag und Nachweis nach jeder bestandenen Begleithundeprüfung oder gleichwertigen oder höherwertigen Prüfung, begrenzt auf 50 v. H. des nach § 6 geltenden Steuersatzes je Veranlagungszeitraum, gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Listenhunde.

~~nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Listenhunde.~~

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung nach § 7 ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen, nachdem der die Steuerbefreiung begründende Tatbestand eingetreten ist, schriftlich beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - ~~Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern~~ - zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Steuerbefreiungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung nach § 7 ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen, nachdem der die Steuerbefreiung begründende Tatbestand eingetreten ist, schriftlich beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Beifügung der notwendigen Nachweise zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Steuerbefreiungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.

vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden ~~Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern~~ binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 10

Fälligkeit

Die Steuer wird jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres in vierteljährlichen Beträgen entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Festgesetzte Fälligkeitszeitpunkte gelten bis zu ihrer Änderung fort. Bei einer Festsetzung nach dem 31. Mai eines Kalenderjahres wird die Steuer abweichend von Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Diese Frist gilt auch bei der Festsetzung von Nachforderungen.

§ 11

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies, unabhängig von einer etwaig befristet erteilten Vergünstigung, dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 10

Fälligkeit

Die Steuer wird jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres in vierteljährlichen Beträgen entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Festgesetzte Fälligkeitszeitpunkte gelten bis zu ihrer Änderung fort. Bei einer Festsetzung nach dem 31. Mai eines Kalenderjahres wird die Steuer abweichend von Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Diese Frist gilt auch bei der Festsetzung von Nachforderungen.

§ 11

Meldepflichten

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt oder, wenn der Hund von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wird, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt wurde, bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden ~~Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern, zentrales Bürgerbüro~~ oder für den Wohnsitz der Halterin oder des Halters ~~zuständige Ortsverwaltung~~ unter Angabe der Rasse und der Herkunft des Tieres anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dies dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden ~~Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern, zentrales Bürgerbüro~~ oder für den Wohnsitz der Halterin oder des Halters ~~zuständige Ortsverwaltung~~ innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert oder einer anderen Person überlassen, so sind mit der Anzeige Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben.

Meldepflichten

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt oder, wenn der Hund von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wird, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt wurde, bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Angabe der Rasse und der Herkunft des Tieres anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dies dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert oder einer anderen Person überlassen, so sind mit der Anzeige Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass der von ihr oder ihm gehaltene Hund eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke trägt.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke erhält die Halterin oder der Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an ~~das Kassen- und~~

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass der von ihr oder ihm gehaltene Hund eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke trägt.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke erhält die Halterin oder der Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder

Steueramt, ~~Fachbereich Steuern~~, oder an das zentrale Bürgerbüro der Landeshauptstadt Wiesbaden zurückzugeben.

gefundene Marke unverzüglich an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden zurückzugeben.

§ 13

§ 13

Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den Bediensteten der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. deren Beauftragten die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen. Kommen die Hundehalterinnen oder Hundehalter dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie sich auf Verlangen auszuweisen oder in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sie ihren Meldeverpflichtungen gemäß § 11 nachgekommen sind. Sofern andere Personen als die Hundehalterinnen und Hundehalter mit Hunden angetroffen werden, treffen die Verpflichtungen nach Satz 1 auch diese Personen.

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den Bediensteten der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. deren Beauftragten die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen. Kommen die Hundehalterinnen oder Hundehalter dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie sich auf Verlangen auszuweisen oder in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sie ihren Meldeverpflichtungen gemäß § 11 nachgekommen sind. Sofern andere Personen als die Hundehalterinnen und Hundehalter mit Hunden angetroffen werden, treffen die Verpflichtungen nach Satz 1 auch diese Personen.

(2) Neben den Hundehalterinnen und Hundehaltern sind nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben und § 93 der Abgabenordnung auch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die volljährigen Haushaltsangehörigen verpflichtet, der Landes-

(2) Neben den Hundehalterinnen und Hundehaltern sind nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben und § 93 der Abgabenordnung auch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die volljährigen Haushaltsangehörigen verpflichtet, der Landes-

hauptstadt Wiesbaden oder den von ihr Beauftragten Auskunft über die auf dem Grundstück bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Halter zu erteilen. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt.

hauptstadt Wiesbaden oder den von ihr Beauftragten Auskunft über die auf dem Grundstück bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Halter zu erteilen. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt.

§ 14

§ 14

Übergangsregelung

Übergangsregelung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von § 11 Abs. 1.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von § 11 Abs. 1.

§ 15

§ 15

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 1998, veröffentlicht am 11. Dezember 1998 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 1998, veröffentlicht am 11. Dezember 1998 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom

18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, außer Kraft.

18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2011

Wiesbaden, den 28. Dezember 2011

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Helmut Müller

Dr. Helmut Müller

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister